

Bundessozialgericht

- 3 RK 90/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 9. November 1977

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. November 1977 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 15. September 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Übernahme von Fahr- und Verpflegungskosten einer Begleitperson durch die beklagte Krankenkasse (§ 194 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klägerin ist Mitglied der Beklagten. Sie erlitt auf der Heimfahrt von einem Urlaub am 10. August 1975 einen Autounfall. Dabei wurde ihr am 21. Januar 1967 geborener Sohn derart verletzt, daß er im Krankenhaus in Bayreuth stationär behandelt werden mußte. Die Kosten dieser Behandlung trug im Rahmen der Familienhilfe die Beklagte. Der Sohn der Klägerin wurde am 16. August 1975 aus dem Krankenhaus zwar als "geheilt" entlassen; mußte aber an seinem Wohnort Berlin ambulant weiterbehandelt werden. Die inzwischen dahin zurückgekehrte Klägerin holte ihn am Entlassungstag vom Krankenhaus ab und brachte ihn nach Hause. Für diese Reise von Berlin nach Bayreuth und zurück hätte sie bei Benutzung der Bundesbahn eine Rückfahrkarte zum Preise von 138,60 DM benötigt. Sie reiste jedoch mit einem gemieteten Pkw, in welchem sie ihren Sohn auf der Rückfahrt von Bayreuth nach Berlin mitnahm. Dadurch entstanden ihr insgesamt nur 120,-- DM Fahrkosten. Sie begehrt von der Beklagten die Erstattung dieses Betrages zuzüglich 20,70 DM als Verpflegungskosten, insgesamt also 140,70 DM. Die Beklagte lehnte eine Kostenerstattung ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte zur Zahlung des genannten Betrages verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die von der Klägerin für ihre Reise von Berlin nach Bayreuth und zurück aufgewandten Fahr- und Verpflegungskosten wären ohne den unfallbedingten Krankenhausaufenthalt ihres Sohnes nicht entstanden. Auch sei bei einem Kind im Alter von 8 Jahren eine Begleitperson für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Weg vom Krankenhaus zurück zur elterlichen Wohnung als erforderlich anzusehen. Das müsse hier um so mehr gelten, als die Reise von Bayreuth nach Berlin mit einer Fahrt durch die DDR verbunden gewesen sei. Der Erstattungsanspruch sei auch der Höhe nach begründet. Das zweckmäßigste Verkehrsmittel für die Reise der Klägerin sei die Bundesbahn gewesen. Bei ihrer Benutzung wären der Klägerin 138,60 DM Fahrkosten entstanden. Angesichts der Reisedauer seien auch die erforderlichen Verpflegungskosten von 20,70 DM gerechtfertigt. Die Summe dieser beiden Beträge übersteige den geltend gemachten Betrag von 140,70 DM. Zu dessen Erstattung sei die Beklagte deshalb nach § 194 Abs 1 RVO verpflichtet.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung dieser Vorschrift. Sie meint, die Erforderlichkeit einer Begleitperson könne nur in einer Behinderung des Versicherten begründet sein, deren Ursache in seinem Krankheitszustand liegen müsse. Eine solche Behinderung habe bei dem vom Krankenhaus als "geheilt" entlassenen Sohn der Klägerin nicht vorgelegen. Die Kosten von 140,70 DM seien nicht auf seine Krankheit, sondern ursächlich auf die Urlaubsreise der Klägerin und die Rückreise der Familie ohne das verletzte Kind zurückzuführen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

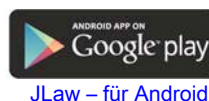
Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist § 194 Abs 1 RVO. Mit dieser durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (RehaAnglG - BGBl I 1881 - § 21 Nr 14) neu gefaßten Vorschrift hat der Gesetzgeber die Übernahme von Reisekosten, die bis dahin mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen lediglich als unselbständige Nebenleistungen zu der jeweils in Betracht kommenden Leistung der Krankenkasse behandelt wurden, gesetzlich geregelt. Nach dieser Regelung ist die Krankenkasse verpflichtet, für den Versicherten und auch für eine erforderliche Begleitperson die im Zusammenhang mit der Gewährung einer ihrer Leistungen erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten des erforderlichen Gepäcktransports als "Reisekosten" zu übernehmen. Die von der Klägerin geltend gemachten Fahr- und Verpflegungskosten sind derartige Reisekosten. Die Beklagte ist deshalb zu ihrer Übernahme verpflichtet.

Die Kosten sind erwachsen anlässlich einer Reise, die die Klägerin ausschließlich zu dem Zweck unternommen hat, ihr damals erst 8 Jahre altes Kind bei seiner Entlassung aus dem Krankenhaus abzuholen und nach Hause zu begleiten. Es handelt sich also lediglich um die Reisekosten einer Begleitperson. Diese Reisekosten stehen im Zusammenhang mit der Gewährung einer "Leistung" der Beklagten; denn die Beklagte hat im Rahmen der Familienhilfe (§ 205 Abs 1 und 2 RVO) dem Kind der Klägerin die stationäre Krankenhausbehandlung gewährt. Auch ist das LSG entgegen der Auffassung der Beklagten zutreffend davon ausgegangen, daß eine Begleitperson hier erforderlich war. Zwar war das Kind der Klägerin vom Krankenhaus in Bayreuth als "geheilt" entlassen worden. Nach den mit der Revision nicht ange-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

griffenen und deshalb für den erkennenden Senat als Revisionsgericht bindenden Feststellungen (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) des LSG mußte es aber an seinem Wohnort Berlin noch ambulant weiterbehandelt werden. Das Kind war also noch nicht gesund. Es mußte mithin schon wegen seines krankheitsbedingten Zustandes auf seiner Reise vom Krankenhaus in Bayreuth nach seinem Wohnort Berlin begleitet werden. Auch kann entgegen der Auffassung der Beklagten die Frage, ob eine Begleitperson erforderlich ist, jedenfalls dann nicht nur unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Behinderungen des zu Begleitenden beantwortet werden, wenn es sich bei diesem um ein Kind handelt. Andernfalls wäre beispielsweise ein zwei Monate altes gesundes Kind ohne Begleitung reisefähig; eine Begleitperson wäre für ein solches Kind nicht "erforderlich". Schließlich hat das LSG hier bei Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit einer Begleitperson mit Recht auch berücksichtigt, daß die Reise des Kindes der Klägerin vom Krankenhaus in Bayreuth nach seinem Wohnort Berlin durch die DDR führte, also mit mehrmaligem Grenzübertritt verbunden war. Ein 8 Jahre altes Kind, das gerade erst eine stationäre Krankenhausbehandlung erfahren hat und noch nicht gesund ist, ohne Begleitung auf eine derartige, mehrere hundert Kilometer lange und zudem auch noch mit Grenzübertritten verbundene Reise zu schicken, wäre mit erheblichen, nicht vorhersehbaren Risiken verbunden; die Erforderlichkeit einer Begleitperson ist deshalb offenkundig.

Zutreffend hat das LSG schließlich den von der Klägerin als Reisekosten geltend gemachten Betrag von 140,70 DM für erforderlich gehalten. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG betrug der Preis für eine Rückfahrkarte der Bundesbahn von Berlin nach Bayreuth damals 138,60 DM. Auch wäre die Bundesbahn, wie das LSG ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, für diese Reise der Klägerin zweckmäßigerweise in Betracht gekommen. Bei Benutzung dieses

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Verkehrsmittels hätten der Klägerin angesichts der verhältnismäßig langen Reisedauer auch Verpflegungskosten zugestanden; und zwar in einer Höhe, die den Differenzbetrag zwischen dem Fahrpreis von 138,60 und dem von der Klägerin insgesamt geltend gemachten Betrag von 140,70 DM wesentlich überstiegen hätten. Außerdem hat die Beklagte Einwendungen gegen die Höhe dieses von der Klägerin als Reisekosten insgesamt geforderten Betrages auch in der Revisionsinstanz nicht erhoben.

Nach alledem hat das LSG die Beklagte zu Recht verurteilt, an die Klägerin 140,70 DM zu zahlen. Die Revision der Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)